

ZH_OBERGERICHT PC170044 vom 13. Dezember 2017

ZH Obergericht, 2017-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC170044

FR: ZH_OBERGERICHT PC170044 du 13 décembre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT PC170044 del 13 dicembre 2017

Erwägungen

E. 3

A., Vorbemerkungen zu den Art. 308-318, N 49 f.).

- 3 - 2.2.2 Die vorliegende Rechtsmittelschrift wurde explizit als Beschwerde bezeichnet und an die angerufene Kammer adressiert und enthält einen Rechtsmittelantrag. Sodann ist zu berücksichtigen, dass die Klägerin anwaltlich vertreten ist. Entsprechend aber ist nicht von einer Unklarheit auszugehen; weitere Abklärungen erübrigen sich. Vielmehr ist davon auszugehen, dass ein Wille zur Beschwerdeerhebung klar bestanden hat; die Klägerin aber hat ihre Beschwerde nur für den Fall erhoben, dass sie bei Stellen eines Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege bei der Vorinstanz gleichzeitig die vorinstanzliche Verfügung anzufechten hätte. Dies ist – wie soeben ausgeführt – unzulässig, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. 2.3 Ohnehin hat das Bundesgericht in seiner Entscheidung vom 2. Juli 2012 festgehalten, dass ein Gericht bis zum rechtskräftigen Entscheid über einhängiges Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege keinen Nichteintretensentscheid wegen Nichtleistung des Kostenvorschusses fällen dürfe, da der gesuchstellenden Partei bei einer allfälligen Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege durch erneute Fristansetzung jedenfalls die Möglichkeit eingeräumt werden müsse, den verlangten Kostenvorschuss (noch) zu bezahlen, ansonsten der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege ausgehöhlt würde. So wäre die gesuchstellende Partei gezwungen, den Kostenvorschuss zur Vermeidung eines Nichteintretensentscheides zu bezahlen, ohne dass über ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege rechtskräftig entschieden wäre (BGer 5A_23/2012 vom 2. Juli 2012, E. 3.1 mit Verweis auf die bisherige bundesgerichtliche Rechtsprechung, insbesondere auch BGE 138 III 163 E. 4.2 = Pra 102 (2013) Nr. 98). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege schiebt die Frist zur Vorschussleistung gleichsam auf. Wird das Armenrechtsgesuch abgewiesen, so ist die Frist zur Vorschussleistung entweder von Amtes wegen zu erstrecken oder neu anzusetzen (BGE 138 III 163 E. 4.2). Solange über das Gesuch für die unentgeltliche Rechtspflege nicht entschieden worden sei, dürfe das Gericht keinen Kostenvorschuss verlangen und den Ablauf der Frist bestimmen (BGE 138 III 672 E. 4.2.1 [= Pra 102 (2013) Nr. 24] mit Verweis auf BGE 138 III 163 E. 4.2). Damit aber wäre der Klägerin – bei Einreichen eines Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege bei der Vorinstanz während der Frist zur Vorschussleistung –

- 4 - diese Frist ohnehin aufgeschoben worden und der Klägerin fehlte es an der für das vorliegende Rechtsmittel erforderlichen Beschwer, d.h. sie erleidet keinen Nachteil (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO). 2.4 Schliesslich fehlt in der Beschwerde jegliche Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid und damit eine eigentliche Begründung (Art. 321 Abs. 1 ZPO). 2.5 Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden kann (Art. 322

Abs. 1 ZPO).

E. 3.1

Die zweitinstanzliche Entscheidgebür ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und Abs. 2 GebV OG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 GebV OG und § 11 GebV OG auf Fr. 800.– festzusetzen und ausgangsgemäss der unterliegenden Klägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

E. 3.2

Dem Beklagten und Beschwerdegegner (fortan Beklagter) ist mangels erheblicher Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.